

Kundmachung.

Wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheitswache wurden von dem Militärgerichte seit der letzten Kundmachung verurtheilt: Johann Fesl, Fiakerknecht, zu sechswochentlichem Stockhausarreste in Eisen, verschärft durch zweimaliges Fasten in jeder Woche; wegen gröblicher Berunglimpfung der Municipal-Garde verbunden mit aufreizendem Benehmen, der Fiakerknecht Franz Wammerl, zu 25 Stockstreichen, dann wegen thätlicher Beleidigung der Sicherheitswache, Caroline Stefan, Handarbeiterin, zu zweimonatlichem, Leopold Kurz, Kleinfuhrmann, zu dreiwöchentlichem, Johann Pöffler, Webergeselle, in Berücksichtigung der ausgestandenen dreiwöchentlichen Untersuchungshaft zu acht-tägigem, und Johann Datatschek, über die ebenfalls mehrwöchentliche Untersuchungshaft noch zu sechswochentlichem, durch zweimaliges Fasten in jeder Woche verschärften Stockhausarreste in Eisen.

Wegen bloß wörtlicher Beleidigung und Insultirung der Sicherheitswache und zum Theile auch wegen Widersetzlichkeit gegen dieselbe, wurden zu ebenfalls durch Fasten und Eisenanlegung verschärften Stockhausarrest in minderen Abstufungen, und zwar in der Dauer von acht Tagen bis zu 24 Stunden verurtheilt:

Friedrich Wippel, Fleckausbringer, Franz Straka, Kürschnergesele, Florian Pfannes, Handlungs-Commissionär, Andreas Kurzweil, Hausmeister, Franz Lehner, Tagelöhner, Franz Stoczek, Tischlergeselle, dann die Schlossergesellen Johann Bükfazy und Franz Kossenicz, der Fiakerwagen-Inhaber Anton Mayer, Carl Schundy, Bandmachergesele, und Johann Salawecz, Fuhrknecht.

Weiters wurde gegen den Müllerjungen Joseph Kuprian wegen Waffen- und Munitionsverheimlichung, auf dreimonatlichen, gegen den Webergesellen Joseph Kröpfinger wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade, auf fünfmonatlichen, und im Wege der Gnade auf drei Monate gemilderten Stockhausarrest in Eisen erkannt, endlich wegen wiederholten unbefugten Hausirens mit Zeitungsblättern, gegen die Tagelöhnerin Kunigunde Schießer auf dreitägigen, und wegen Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sperrstunde gegen den Gastwirth Joseph Mayer auf vier-, und Joseph Wiecek, Kaffehsieder, auf dreitägigen einfachen Arrest, bei welchen beiden Letzteren die Freiheitsstrafe auf deren Ausfuchen in eine Geldbuße, und zwar bei Ersterem von 10, und bei Letzterem von 15 Gulden substituirt ward.

Sämmtliche obangezogene Erkenntnisse sind kundgemacht und dem Vollzuge zugeführt worden.

Wien am 21. Februar 1850.



Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Erklärung

Wir erklären hiermit, dass die in der obigen Erklärung
genannten Personen, welche sich zur Unterstützung der
Sache verpflichtet haben, durch diese Erklärung
ihren Namen öffentlich bekannt machen, und
dieser Erklärung ihre Zustimmung beifügen,
sowie die Kosten der Erklärung zu tragen,
und die in der obigen Erklärung enthaltenen
Bedingungen zu befolgen. Wir erklären ferner,
dass die in der obigen Erklärung genannten
Personen, welche sich zur Unterstützung der
Sache verpflichtet haben, durch diese Erklärung
ihren Namen öffentlich bekannt machen, und
dieser Erklärung ihre Zustimmung beifügen,
sowie die Kosten der Erklärung zu tragen,
und die in der obigen Erklärung enthaltenen
Bedingungen zu befolgen.

Von der k. k. Militär-Commissión

aus der k. k. Hof- und Staatskanzlei

Rb 4474